

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Februar 2006 folgende Ordnung für das Fach Philosophie erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Leistungspunkte
- § 4 Modularisierung des Studiums
- § 5 Belegpunkte
- § 6 Leistungserfassungsprozess
- § 7 Benotung
- § 8 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 13 Ziele des Bachelorstudiums
- § 14 Studienleistungen im Bachelorstudium
- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Dauer des Bachelorstudiums
- § 17 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 18 Schlüsselqualifikationen
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung
- § 20 Das Basisstudium
- § 21 Das Vertiefungsstudium
- § 22 Die Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 23 Masterstudium
- § 24 Ziele des Masterstudiums
- § 25 Studienleistungen im Masterstudium
- § 26 Zugangsvoraussetzungen
- § 27 Dauer des Masterstudiums
- § 28 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung
- § 29 Aufbau des Masterstudiums
- § 30 Leistungsanforderungen
- § 31 Masterarbeit

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Graduierung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Module des Bachelorstudiums
2. Module des Masterstudiums
3. Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Studiums

Philosophie ist der Versuch, mit den Mitteln des Denkens und der Sprache vor dem Hintergrund einer Jahrtausende alten Tradition Einsicht über die Stellung des Menschen in der Welt zu erlangen. Angesichts der zunehmenden Spezialisierung des Wissenserwerbs in einzelne Fachdisziplinen konzentriert sich die philosophische Forschung heute auf die grundlegenden Strukturen unserer Selbst- und Weltverhältnisse, auf die Grundbedingungen einzelner Wissenschaftsdisziplinen, auf Spannungsfelder zwischen verschiedenen Wissensbereichen, sowie auf die sozialen, moralischen und ästhetischen Seiten der menschlichen Existenz. Das Philosophiestudium soll die Studierenden mit wesentlichen Themen, Diskussionen und Standpunkten aus der Geschichte und Gegenwart der Philosophie vertraut machen und sie grundsätzlich in die Lage versetzen, philosophische Probleme zu erkennen, sie in Fragen zu formulieren, diese hinreichend differenziert zu bearbeiten und das Ergebnis ansprechend zu präsentieren.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium der Philosophie an der Universität ist modular aufgebaut. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden konsekutiven philosophischen Masterstudium. Im Rahmen des Bachelorstudiums kann das Fach Philosophie sowohl Erstfach als auch Zweifach sein.

§ 3 Leistungspunkte

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Leistung wird mit Hilfe von Leistungspunkten (LP) berechnet. Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung zeugnisrelevanter Leistungen. Ein Leistungspunkt entspricht einem für das Erbringen der Leistung durchschnittlich zu erwartenden Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn die für den jeweiligen Studiengang erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist.

(3) Um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können, müssen im Schnitt pro Semester 30 LP erbracht werden. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden pro Semester, der möglichst gleichmäßig auf die Semesterzeit verteilt sein sollte.

(4) Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

§ 4 Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modularisiert. Alle Leistungen werden im Rahmen von Modulen erbracht. Module vereinigen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen. Sie können außerdem schriftliche Hausarbeiten und/oder weitere Leistungsanforderungen umfassen.

(2) Aus der Modulbeschreibung (vgl. die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung) geht hervor, wie viele Leistungspunkte in dem Modul erworben werden können und welche Leistungen dafür erbracht werden müssen.

§ 5 Belegpunkte

(1) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden im Erstfach (90 LP) 140 Belegpunkte, im Zweitfach (60 LP) 92 Belegpunkte. Bei der Einschreibung in das Masterstudium (120 LP) erhalten die Studierenden 170 Belegpunkte.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche nach dem Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit der Mitteilung gültig, dass die oder der Studierende durch die jeweilige Lehrkraft zu einer Lehrveranstaltung zugelassen ist. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit

dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Für Veranstaltungen des ersten Semesters des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, Leistungspunkte können aber erworben werden.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

§ 6 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob der Student bzw. die Studentin die betreffende Teilleistung des Moduls erbracht hat, und welche Note ggf. mit den Leistungspunkten verbunden sind. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. Handelt es sich bei der Teilleistung um eine Lehrveranstaltung, wird im Normalfall eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt.

(2) Der Leistungserfassungsprozess im Rahmen einer Lehrveranstaltung beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkräfte der an einem Modul beteiligten Lehrveranstaltungen geben die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden zugänglich sein.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören. Wenn die Note der erbrachten schriftlichen

Leistung schlechter als 4,0 ist, hat eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrpersonals durchgeführt werden, das vom Prüfungsausschuss bestimmt wird und vom Erstgutachter unabhängig sein muss.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat(inn)en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Ein erfolgreich abgeschlossenes Modul kann nicht noch einmal absolviert werden.

§ 7 Benotung

(1) Mindestens eine der Leistungen, aus denen sich die Modulleistung zusammensetzt, muss benotet werden. Die Zusammensetzung der jeweiligen Modulnote aus den einzelnen Teilnoten regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(4) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 8 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie oder er ein Zeugnis. Im Zeug-

nis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte (gemäß § 3), der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für das Philosophiestudium wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren der Philosophie, eine akademische Mitar-

beiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung;
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft);
- Besetzung der Zulassungskommission für das Masterstudium;
- Regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform;
- Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studierenden bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit bzw. Behinderung der bzw. des Studierenden die Krankheit bzw. Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner(innen) und Partner(innen) in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen das Personensorgerecht zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam als anzurechnender Nachteil berücksichtigt werden. Einzelne prüfungsrelevante Studienleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgese-

nenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leis-

tungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 13 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium dient der Orientierung über die Geschichte und den thematischen Aufbau der Philosophie. Zudem vermittelt es durch systematische Einführungen und die exemplarische Bearbeitung philosophischer Probleme die zum eigenständigen Philosophieren erforderlichen methodischen Grundfertigkeiten, insbesondere die Fähigkeiten zur Interpretation komplexer fachwissenschaftlicher Beiträge, der Rekonstruktion und Kritik von Argumenten, der kreativen Reflexion von Problemen und der sprachlich und wissenschaftlich ansprechenden Gestaltung eigener Texte sowie anderer Präsentationen.

(2) Aufgrund des exemplarischen Charakters vieler philosophischer Problemkonstellationen und Debatten sowie des mit dem Philosophiestudium vermittelten breiten Bildungshorizontes qualifiziert das Bachelorstudium der Philosophie für eine Vielzahl von Berufen, in denen der kreative, durchdachte Umgang mit vielfältigen Aufgaben, darstellerische Qualitäten und die Vertrautheit mit kulturellen Themen im Fordergrund stehen. Zugleich schafft der Bachelorabschluss Philosophie dank des differenzierten Studienaufbaus eine gute Ausgangsbasis für den philosophischen Masterstudiengang.

§ 14 Studienleistungen im Bachelorstudium

(1) Philosophie kann an der Universität Potsdam im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums studiert werden, entweder als Erstfach im Bachelorstudium der Philosophie oder als Zweitfach in einem anderen Bachelorstudiengang.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Leistungspunkte in folgendem Verhältnis erworben werden:

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
	<hr/>
	180 LP

(3) Im Rahmen welches Bachelorstudiengangs Philosophie als Zweitfach studiert werden kann, entscheiden die Ordnungen der jeweiligen Erstfächer.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist außerdem der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Englisch (Abiturniveau - entspricht GER B1) und einer weiteren Fremdsprache im Umfang von mind. 3 Schuljahren (entspricht GER A2) erforderlich. Der Nachweis für Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulzeugnis oder durch eine gleichwertige Bescheinigung wie den Abschluss eines Kurses am Sprachenzentrum der Universität Potsdam. Er ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 16 Dauer des Bachelorstudiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 17 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in das Studium der Basis- und Vertiefungsmodule (§§ 20 und 21) und die Anfertigung der Bachelorarbeit (§ 22).

(2) Das Basisstudium umfasst in der Regel vier Semester. Es dient der grundsätzlichen Orientierung im Fach Philosophie und dem Erwerb elementarer methodischer Kompetenzen.

(3) Das Vertiefungsstudium sollte in der Regel zwei Semester umfassen. Es dient der inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzung und der Abfassung der Bachelorarbeit.

§ 18 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen Schlüsselqualifikationen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten erworben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen sind folgenden Bereichen zugeordnet:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft

(3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar. Es wird empfohlen, auf die Anschlussfähigkeit zu den philosophischen Schwerpunkten und Interessen der Studierenden zu achten.

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung

(1) Die Bachelorprüfung im Fach gilt dann als bestanden, wenn alle Leistungspunkte der Basis- und Vertiefungsmodule und die Bachelorarbeit erbracht wurden.

(2) Die Graduierung gemäß § 8 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 2 erbracht wurden. Dem Absolventen bzw. der Absolventin wird dann der Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“, verliehen.

(3) Die Fachnote im Bachelorstudium wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wenn Philosophie das erste Fach ist, ergibt sich die Gesamtnote des Bachelorabschlusses aus den Noten für die Bachelorarbeit, der Fachnote Philosophie, der Note des jeweiligen zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 2:5:3:1. Wenn Philosophie das zweite Fach ist, wird die Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses durch die Ordnung des ersten Faches geregelt.

§ 20 Das Basisstudium

(1) Das Basisstudium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- PB1: Philosophische Propädeutik und Logik
- PB2: Allgemeine philosophische Propädeutik
- PB3: Erweiterung der Sprachkenntnisse
- PB4: Grundlagen der theoretischen Philosophie
- PB5: Grundlagen der Ethik
- PB6: Mensch, Gesellschaft und Kultur

Die Beschreibung der Module findet sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) In höchstens einem der Module Grundlagen der theoretischen Philosophie, Grundlagen der Ethik, Mensch, Gesellschaft und Kultur kann anstelle der für das Absolvieren des Moduls erforderlichen schriftlichen Hausarbeit auch eine andere benotete

Leistung im Umfang von 3 LP erbracht werden (z.B. Internetauftritt, Vortrag, Posterpräsentation).

(3) Studierende mit Erstfach Philosophie haben das Basisstudium abgeschlossen, wenn sie die Module PB1, PB3, PB4, PB5 und PB6 mit Erfolg absolviert haben. Es wird zudem dringend empfohlen, dass jede/r Studierende bis zu diesem Zeitpunkt eine Studienberatung bei einer/m der Lehrenden am Institut für Philosophie in Anspruch nimmt. Diese Studienberatung sollte im zweiten oder dritten Fachsemester stattfinden.

(4) Studierende mit Zweitfach Philosophie haben das Basisstudium abgeschlossen, wenn sie die Module PB2, PB4, PB5 und PB6 mit Erfolg absolviert haben. Es wird zudem dringend empfohlen, dass jede/r Studierende bis zu diesem Zeitpunkt eine Studienberatung bei einer/m der Lehrenden am Institut für Philosophie in Anspruch genommen hat. Diese Studienberatung sollte im zweiten oder dritten Fachsemester stattfinden.

§ 21 Das Vertiefungsstudium

(1) Das Vertiefungsstudium verfolgt drei Anliegen. Erstens sollen die Studierenden auf der Basis der breiten Ausbildung im Basisstudium ihre Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten durch die Beschäftigung mit philosophischen Einzelproblemen vertiefen. Dies soll ihnen zweitens einen guten Übergang in eine effiziente Bearbeitung der Bachelorarbeit bereiten. Drittens schließlich dient das Vertiefungsstudium zur beruflichen Schwerpunktsetzung, um nach dem Abschluss des Studiums den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern.

(2) Das Vertiefungsstudium bietet deshalb Raum für eine eigenständige Orientierung der Studierenden. Es setzt sich aus folgenden vier Modulen zusammen:
PB7: Vertiefungsmodul theoretische Philosophie
PB8: Vertiefungsmodul Ethik
PB9: Vertiefungsmodul Mensch, Gesellschaft und Kultur
PB10: Ergänzungsmodul
Die Beschreibung der Module findet sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(3) Studierende im Erstfach Philosophie müssen zwei der drei Vertiefungsmodule PB7, PB8, PB9 erfolgreich absolvieren. Studierende im Zweitfach Philosophie müssen ein Vertiefungsmodul und das Ergänzungsmodul PB10 erfolgreich absolvieren.

§ 22 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit setzt sich aus zwei Leistungen zusammen, der schriftlichen Bachelorarbeit und der Disputation. In ihnen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein philosophisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(2) Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ist erst nach erfolgreichem Abschluss aller Module des Basisstudiums möglich.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist innerhalb einer Frist von 26 Wochen fertig zu stellen. Das Thema kann nur einmal, und das nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit Vergabe des neuen Themas stehen für die Arbeit erneut 26 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(6) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(7) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 (ca. 80000 Zeichen) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die schriftliche Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen nach spätestens zwei Monaten bewertet sein. Die Prüfer bzw. die Prüferin, die bzw. der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre bzw. seine Benotung gemäß § 7. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Nach Annahme der Bachelorarbeit lädt die Prüferin bzw. der Prüfer der Arbeit zusammen mit der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter den Kandidaten bzw. die Kandidatin zur Disputation der Arbeit ein. Die Disputation ist fachöffentlich.

(11) Die Disputation kann nur stattfinden, wenn alle anderen Module des Studiums abgeschlossen und die schriftliche Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(12) In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, das eigene Werk angemessen mündlich zu präsentieren und gegen kritische Nachfragen zu verteidigen. Die Disputation besteht aus einer maximal zehnminütigen Vorstellung der schriftlichen Bachelorarbeit und einer anschließenden ca. dreißigminütigen Diskussion.

(13) Die/der Prüfer/in und der/die Zweitgutachter/in benoten die Disputation und teilen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Note mit. Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(14) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit, die in die Abschlussnote eingeht, setzt sich aus der Note der schriftlichen Bachelorarbeit und der Note der Disputation im Verhältnis 4:1 zusammen.

III. Masterstudium

§ 23 Masterstudium

Das Masterstudium ist forschungsorientiert. Es soll die Fähigkeit vermitteln, auf wissenschaftlichem Niveau in der philosophischen Forschung, Publizistik, Beratung und Lehre zu arbeiten. Dabei baut es

darauf auf, dass die Studierenden bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Das Studium hat deshalb den Charakter der Weiterqualifizierung durch angeleitete berufliche Tätigkeit.

§ 24 Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium richtet sich zum einen an Studierende, für deren weiteren Berufsweg die Philosophie als wissenschaftliche Disziplin zentral ist. Das kann eine akademische Laufbahn in der Philosophie sein oder eine interdisziplinäre Berufstätigkeit mit der Philosophie als einer der Disziplinen. Zum anderen richtet sich das Masterstudium an Studierende, die eine diszipliniert wissenschaftliche Auseinandersetzung mit philosophischen Themen als exemplarische Einübung in das kreative Bearbeiten komplexer Probleme nutzen, um dann einen Beruf zu ergreifen, der besonders stark auf diese Fertigkeiten angewiesen ist (z.B. in politischen und ökonomischen Leitungsfunktionen). In beiden Fällen soll der Studiengang auch die Grundlage für ein philosophisches Promotionsprojekt legen.

§ 25 Studienleistungen im Masterstudium

Im Rahmen des Masterstudiums müssen Leistungspunkte in folgendem Verhältnis erworben werden:

Studium der Philosophie (entsprechend § 30)	90 LP
Masterarbeit (entsprechend § 31)	30 LP
	<hr/>
	120 LP

§ 26 Zugangsvoraussetzungen

(1) Formale Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist in der Regel ein Bachelor-, Magister- oder Staatsexamensabschluss in Philosophie. In begründeten Ausnahmefällen reicht auch ein Bachelorabschluss in einem anderen Fach, wenn das Zweifach Philosophie war, oder ein Abschluss in einem Studiengang, der große philosophische Anteile umfasst (z.B. der Bachelorabschluss in Potsdam im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde).

(2) Darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich bei der Zulassungskommission einzureichen, die die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 27 Dauer des Masterstudiums

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 28 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 25 erbracht wurden. Mit dem Ablegen der Masterprüfung erfolgt die Graduierung gemäß § 8 Abs. 1. Dem Absolventen bzw. der Absolventin wird der Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

(2) Die Fachnote im Masterstudium wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit einschließlich der Disputation und der Fachnote gemäß Absatz 2 im Verhältnis 3:7.

§ 29 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- PM1: Einführungsmodul (10 LP)
- PM2: Modul Lehre und Vermittlung (12 LP)
- PM3: Modul philosophische Forschung (12 LP)
- PM4: Modul Philosophie interdisziplinär (12 LP)
- PM5: Modul Philosophie in der außerakademischen Welt (12 LP)

PM6: Forschungskolloquium (8 LP)

Die Beschreibung der Module findet sich in Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 30 Leistungsanforderungen

Studierende des Masterstudiums müssen folgende Module absolvieren:

Einführungsmodul (PM1)	10 LP
Modul Lehre und Vermittlung (PM2)	12 LP
Forschungskolloquium (PM6)	8 LP
<hr/>	
Zwischensumme	30 LP
sowie entweder	
3 Module philosophische Forschung (3 mal PM3)	36 LP
und	
das Modul Philosophie interdisziplinär (PM4)	12 LP

und	
das Modul Philosophie in der außerakademischen Welt (PM5)	12 LP
oder	
4 Module philosophische Forschung (4 mal PM3)	48 LP
und eines der beiden Module	
entweder	
Philosophie interdisziplinär (PM4)	
oder	
Philosophie in der außerakademischen Welt (PM5)	12 LP
<hr/>	
Zwischensumme	60 LP
Gesamtsumme	90 LP

§ 31 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit setzt sich aus der schriftlichen Abschlussarbeit und einer Disputation dieser Arbeit zusammen. Sie soll zum Abschluss des Masterstudiums zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Studiengangs zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Erstellen der Abschlussarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit soll so gestellt werden, dass es sich innerhalb der festgelegten Frist von 26 Wochen bearbeiten lässt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit Vergabe des neuen Themas stehen für die Arbeit erneut 26 Wochen zur Verfügung.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichti-

ger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(7) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englische Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine deutsche Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses enthalten.

(8) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 (ca. 160000 Zeichen) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachterinnen/Gutachtern spätestens innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre bzw. seine Benotung gemäß § 7. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Zum Abschluss des Masterstudiums setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation der Abschlussarbeit an. Sie beginnt damit, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit in einem etwa viertelstündigen Vortrag vorstellt und sich dann etwa eine dreiviertel Stunde der Diskussion stellt. Die Disputation ist fachöffentlich. Die beiden Gutach-

ter/innen bewerten die Leistung in der Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(12) Die Disputation kann erst stattfinden, wenn alle anderen Module des Studiums abgeschlossen und die schriftliche Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(13) Die Gesamtnote der Masterarbeit, die in die Abschlussnote eingeht, setzt sich aus der Note der schriftlichen Abschlussarbeit und der Note der Disputation im Verhältnis 5:1 zusammen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 6 Abs. 6 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Im ersten vollständigen Monat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre bzw. seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen

Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 34 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 35 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Bachelorstudiengang mit Erst- oder Zweitfach Philosophie oder in einem Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Magisterordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Philosophie der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum 31. März 2012 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 36 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Bachelorstudiengang Philosophie wird ab dem Wintersemester 2006/07 und der konsekutive Masterstudiengang Philosophie ab dem Wintersemester 2007/08 angeboten.

(3) Die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Philosophie vom 9. Februar 1995 (AmBek UP 1997 S. 270 und S. 273) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Anlagen:

Vorbemerkung: Im Weiteren wird das Wort „Kurs“ verwendet, wenn offen bleiben soll, ob es sich bei einer Lehrveranstaltung um ein Seminar oder eine Vorlesung handelt. Als „Kurse“ gelten auch andere, eventuell noch zu entwickelnde Lehrveranstaltungsarten.

Anlage 1: Bachelorstudiengang

Module des Basisstudiums

		Umfang: SWS/LP
Modul PB1	Philosophische Propädeutik und Logik	
Aufbau des Moduls	PB1a: Vorlesung: Einführung in die Philosophie (2 SWS/2 LP) PB1b: Vorlesung: Einführung in die Logik (2 SWS/6 LP) PB1c: Seminar: Einführung in philosophische Arbeitstechniken (2 SWS/4 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme im ersten Studienjahr wird dringend empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul zur Philosophischen Propädeutik führt in die Probleme, die Geschichte und die Methoden der Philosophie ein. Die Einführungsvorlesung vermittelt den Studierenden einen Überblick über die Philosophie in der Vielfalt ihrer Teilbereiche. Die Einführung in die Logik beschreibt die Grundlagen der formalen Logik und macht die Studierenden mit einem einfachen Logikkalkül vertraut. In der Einführung in philosophische Arbeitstechniken werden exemplarisch erste, grundsätzliche Schritte zur Bearbeitung eines philosophischen Themas und zum Verfassen philosophischer Texte vermittelt.	
Qualifikation	Im Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten Arbeitstechniken und Hilfsmitteln bekannt gemacht. Sie lernen die Grundlagen der Logik, das Verständnis wissenschaftlicher Texte, die Formulierung eigener Fragestellungen, das kreative Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und die Aufbereitung, Präsentation und öffentliche Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse.	
Prüfungsmodalitäten	Einführung in die Philosophie: Unbenotete Leistung (z.B. Protokolle) Einführung in die Logik: benotete Klausur Einführung in philosophische Arbeitstechniken: benotete Hausarbeit oder äquivalente benotete Leistung	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn alle drei Kurse erfolgreich absolviert sind. Die Modulnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Kursnoten der Einführung in die Logik und der Einführung in philosophische Arbeitstechniken im Verhältnis 3:2.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB2	Allgemeine philosophische Propädeutik	
Aufbau des Moduls	PB2a: Vorlesung: Einführung in die Philosophie (2 SWS/2 LP) PB2b: Seminar: Einführung in philosophische Arbeitstechniken (2 SWS/4 LP)	4 SWS/6 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme im ersten Studienjahr wird dringend empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Allgemeine philosophischen Propädeutik führt in die Probleme, die Geschichte und die Methoden der Philosophie ein. Die Einführungsvorlesung vermittelt den Studierenden einen Überblick über die Philosophie in der Vielfalt ihrer Teilbereiche. In der Einführung in philosophische Arbeitstechniken werden exemplarisch erste, grundsätzliche Schritte zur Bearbeitung eines philosophischen Themas und zum Verfassen philosophischer Texte vermittelt.	
Qualifikation	Im Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten Arbeitstechniken und Hilfsmitteln bekannt gemacht. Sie lernen das Verständnis wissenschaftlicher Texte, die Formulierung eigener Fragestellungen, das kreative Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und die Aufbereitung, Präsentation und öffentliche Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse.	
Prüfungsmodalitäten	Einführung in die Philosophie: Unbenotete Leistung (z.B. Protokolle) Einführung in philosophische Arbeitstechniken: benotete Hausarbeit oder äquivalente benotete Leistung	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert sind. Die Modulnote entspricht der Kursnote der Einführung in philosophische Arbeitstechniken.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB3	Erweiterung der Sprachkenntnisse	
Aufbau des Moduls	PB3a UNICert® III/1 - Englisch (4 SWS) PB3b UNICert®II/2 - and. Sprache (4 SWS) PB3c: UNICert® I/1 - and. Sprache (6 SWS)	4 - 6 SWS/6 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme ab dem 3. Fachsemester wird empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	In den Kursen sollen entweder bestehende Sprachkenntnisse aufgefrischt und erweitert werden oder Grundkenntnisse in einer neuen Sprache erworben werden, vorzugsweise in einem Bereich, der für das Philosophiestudium absehbar relevant ist. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine schriftliche Sprachempfehlung eines der Lehrenden einzuholen.	
Qualifikation	Sprachkompetenz Englisch auf dem Niveau C1 des GER; Sprachkompetenz in anderen Sprachen auf dem Niveau B2 bzw. A2 des GER	
Prüfungsmodalitäten	Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Vorgaben des Sprachenzentrums	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn einer der Kurse erfolgreich absolviert wurde. Die Modulnote entspricht der Kursnote.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB4	Grundlagen der theoretischen Philosophie	
Aufbau des Moduls	PB4a: 3 Kurse á 2 SWS/3 LP Seminare und maximal eine Vorlesung PB4b: 1 schriftliche Hausarbeit (3 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme in den ersten beiden Studienjahren wird dringend empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	Thema der theoretischen Philosophie ist die Beschreibung und Erklärung der Welt. In dem Modul gruppieren sich in der Regel zwei Seminare um eine Vorlesung zu einem der Hauptbereiche der theoretischen Philosophie (z.B. Ontologie, Metaphysik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Anthropologie, Philosophie des Geistes). Die Vorlesung bildet den thematischen Fokus für die beiden Seminare, die das Thema in unterschiedliche Richtungen innerhalb der theoretischen Philosophie weiterführen und damit exemplarisch in die theoretische Philosophie insgesamt einleiten. Aus einem dieser Seminare erwächst die Modulhausarbeit.	
Qualifikation	In dem Modul lernen die Studierenden wichtige Themen der theoretischen Philosophie kennen und setzen sich mit ihnen exemplarisch auseinander. Durch die Einbeziehung von Ergebnissen der angrenzenden Wissenschaften vertiefen sie ihr Verständnis der unterschiedlichen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Erkenntniszugänge.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Vorlesung: unbenoteter Leistungsnachweis (z.B. Protokoll) Seminare: benotete Leistungsnachweise (z.B. Referat, Gruppenarbeit) Das Modul ist bestanden, wenn alle drei Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten von zwei benoteten Kursen und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 1:1:2. Hat die bzw. der Studierende mehr als zwei benotete Leistungsnachweise in dem Modul erbracht, gehen nur die beiden besten Noten in die Modulnote ein.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB5	Grundlagen der Ethik	
Aufbau des Moduls	PB5a: 3 Kurse á 2 SWS/3 LP, Seminare und maximal eine Vorlesung PB5b: 1 schriftliche Hausarbeit (3 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme in den ersten beiden Studienjahren wird dringend empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	Die Ethik untersucht die normativen Bedingungen menschlichen Handelns, ihren Status, Geltungsanspruch und die mit der Umsetzung der Normen verbundenen Anwendungsprobleme. In dem Modul gruppieren sich in der Regel zwei Seminare um eine Vorlesung zu einem der Hauptbereiche der Ethik (z.B. Metaethik, allgemeine Ethik oder angewandte Ethik) Die Vorlesung bildet den thematischen Fokus für die beiden Seminare, die das Thema in unterschiedliche Richtungen innerhalb der Ethik weiterführen und damit exemplarisch in die Ethik insgesamt einleiten. Aus einem dieser Seminare erwächst die Modulhausarbeit.	
Qualifikation	In dem Modul lernen die Studierenden, sich mit den Grundlagen der Moral auseinanderzusetzen, sie werden mit den großen moralphilosophischen Entwürfen vertraut gemacht und gewinnen ein Verständnis für die Schwierigkeiten und Lösungsstrategien in der angewandten Ethik.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Vorlesung: unbenoteter Leistungsnachweis (z.B. Protokoll) Seminare: benotete Leistungsnachweise (z.B. Referat, Gruppenarbeit) Das Modul ist bestanden, wenn alle drei Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten von zwei benoteten Kursen und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 1:1:2. Hat die bzw. der Studierende mehr als zwei benotete Leistungsnachweise in dem Modul erbracht, gehen nur die beiden besten Noten in die Modulnote ein.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB6	Mensch, Gesellschaft und Kultur	
Aufbau des Moduls	PB6a: 3 Kurse á 2 SWS/3 LP Seminare und maximal eine Vorlesung PB6b: 1 schriftliche Hausarbeit (3 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme in den ersten beiden Studienjahren wird dringend empfohlen.	
Inhaltsbeschreibung	Ausgehend von der philosophischen Grundfrage, was der Mensch ist, werden in diesem Modul Menschen als personale, leibseelische Wesen sowie die sozialen, politischen, kulturellen und historischen Bedingungen des menschlichen Lebens thematisiert. Das Modul vereinigt Lehrveranstaltungen aus folgenden philosophischen Themenbereichen: Anthropologie, Philosophie des Geistes, Handlungstheorie, Sozialphilosophie, politische Philosophie, Geschichts- und Kulturphilosophie, Ästhetik, Religionsphilosophie. Aus einem dieser Kurse erwächst die Modulhausarbeit.	
Qualifikation	In dem Modul lernen die Studierenden weitere philosophische Perspektiven auf den Menschen kennen, die sich der einfachen Dichotomie in theoretische Philosophie und Ethik widersetzen. Wegen der häufig interdisziplinär angelegten Schwerpunkte der beteiligten philosophischen Disziplinen bekommen die Studierenden einen Eindruck von den Möglichkeiten interdisziplinärer Arbeit in der Philosophie.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Vorlesung: unbenoteter Leistungsnachweis (z.B. Protokoll) Seminare: benotete Leistungsnachweise (z.B. Referat, Gruppenarbeit) Das Modul ist bestanden, wenn alle drei Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten von zwei benoteten Kursen und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 1:1:2. Hat die bzw. der Studierende mehr als zwei benotete Leistungsnachweise in dem Modul erbracht, gehen nur die beiden besten Noten in die Modulnote ein.	

Module des Vertiefungsstudiums

		Umfang: SWS/LP
Modul PB7	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	
Aufbau des Moduls	PB7a: 2 Kurse á 3 SWS/4 LP (in der Regel Seminare, aber auch andere Veranstaltungsformen sind möglich) PB7b: 1 schriftliche Hausarbeit (4 LP)	6 SWS/ 12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Eine Teilnahme an dem Modul ist für Studierende des 1. Fachs Philosophie nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Philosophische Propädeutik und Logik (PB1) möglich, für Studierende des 2. Fachs Philosophie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Allgemeine philosophische Propädeutik (PB2).	
Inhaltsbeschreibung	In den Vertiefungsmodulen sollen systematische oder historische Fragestellungen, die vorzugsweise aus aktuellen öffentlichen oder fachinternen Debatten stammen, gezielt aus verschiedenen philosophischen Perspektiven erarbeitet werden, unter stärkerer Einbeziehung der wissenschaftlichen Literatur und weiterer Quellen, sowie mit höheren Ansprüchen an die Eigenständigkeit der Studierenden als in den Modulen des Basisstudiums. Die Seminare verbinden 2-SWS-Veranstaltungen mit Block-Elementen oder individuellen Konsultationen. Andere Veranstaltungsgestaltungen sind möglich. Die Modulhausarbeit wird im Rahmen eines der Kurse geschrieben, soll aber Aspekte beider Kurse einbeziehen. Sie bildet damit einen ersten Schritt über die enge Anbindung an bestimmte Veranstaltungsinhalte hinaus und dient so auch zur Vorbereitung für die Bachelorarbeit.	
Qualifikation	Die Module bilden einen Übergang vom rezeptiven und einübenden Basisstudium zur wissenschaftlichen Tätigkeit. Der Aktualitätsbezug der Veranstaltungen erlaubt es den Studierenden, Stellung zu beziehen und damit ihr öffentliches Auftreten nach Studienabschluss vorzubereiten. Neue, variierende Veranstaltungsformen (z.B. durch das Einbinden von Medien) erhöhen die Flexibilität und das technische Know how der Studierenden.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Kurse: benotete Leistungsnachweise (z.B. Präsentation) Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden benoteten Kurse und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 2:2:3.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB8	Vertiefungsmodul Ethik	
Aufbau des Moduls	PB8a: 2 Kurse á 3 SWS/4 LP (in der Regel Seminare, aber auch andere Veranstaltungsformen sind möglich) PB8b: 1 schriftliche Hausarbeit (4 LP)	6 SWS/ 12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Eine Teilnahme an dem Modul ist für Studierende des 1. Fachs Philosophie nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Philosophische Propädeutik und Logik (PB1) möglich, für Studierende des 2. Fachs Philosophie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Allgemeine philosophische Propädeutik (PB2).	
Inhaltsbeschreibung	In den Vertiefungsmodulen sollen systematische oder historische Fragestellungen, die vorzugsweise aus aktuellen öffentlichen oder fachinternen Debatten stammen, gezielt aus verschiedenen philosophischen Perspektiven erarbeitet werden, unter stärkerer Einbeziehung der wissenschaftlichen Literatur und weiterer Quellen, sowie mit höheren Ansprüchen an die Eigenständigkeit der Studierenden als in den Modulen des Basisstudiums. Die Seminare verbinden 2-SWS-Veranstaltungen mit Block-Elementen oder individuellen Konsultationen. Andere Veranstaltungsgestaltungen sind möglich. Die Modulhausarbeit wird im Rahmen eines der Kurse geschrieben, soll aber Aspekte beider Kurse einbeziehen. Sie bildet damit einen ersten Schritt über die enge Anbindung an bestimmte Veranstaltungsinhalte hinaus und dient so auch zur Vorbereitung für die Bachelorarbeit.	
Qualifikation	Die Module bilden einen Übergang vom rezeptiven und einübenden Basisstudium zur wissenschaftlichen Tätigkeit. Der Aktualitätsbezug der Veranstaltungen erlaubt es den Studierenden, Stellung zu beziehen und damit ihr öffentliches Auftreten nach Studienabschluss vorzubereiten. Neue, variierende Veranstaltungsformen (z.B. durch das Einbinden von Medien) erhöhen die Flexibilität und das technische Know how der Studierenden.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Kurse: benotete Leistungsnachweise (z.B. Präsentation) Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden benoteten Kurse und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 2:2:3.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB9	Vertiefungsmodul Mensch, Gesellschaft und Kultur	
Aufbau des Moduls	PB9a: 2 Kurse á 3 SWS/4 LP (in der Regel Seminare, aber auch andere Veranstaltungsformen sind möglich) PB9b: 1 schriftliche Hausarbeit (4 LP)	6 SWS/ 12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Eine Teilnahme an dem Modul ist für Studierende des 1. Fachs Philosophie nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Philosophische Propädeutik und Logik (PB1) möglich, für Studierende des 2. Fachs Philosophie nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Allgemeine philosophische Propädeutik (PB2).	
Inhaltsbeschreibung	In den Vertiefungsmodulen sollen systematische oder historische Fragestellungen, die vorzugsweise aus aktuellen öffentlichen oder fachinternen Debatten stammen, gezielt aus verschiedenen philosophischen Perspektiven erarbeitet werden, unter stärkerer Einbeziehung der wissenschaftlichen Literatur und weiterer Quellen, sowie mit höheren Ansprüchen an die Eigenständigkeit der Studierenden als in den Modulen des Basisstudiums. Die Seminare verbinden 2-SWS-Veranstaltungen mit Block-Elementen oder individuellen Konsultationen. Andere Veranstaltungsgestaltungen sind möglich. Die Modulhausarbeit wird im Rahmen eines der Kurse geschrieben, soll aber Aspekte beider Kurse einbeziehen. Sie bildet damit einen ersten Schritt über die enge Anbindung an bestimmte Veranstaltungsinhalte hinaus und dient so auch zur Vorbereitung für die Bachelorarbeit.	
Qualifikation	Die Module bilden einen Übergang vom rezeptiven und einübenden Basisstudium zur wissenschaftlichen Tätigkeit. Der Aktualitätsbezug der Veranstaltungen erlaubt es den Studierenden, Stellung zu beziehen und damit ihr öffentliches Auftreten nach Studienabschluss vorzubereiten. Neue, variierende Veranstaltungsformen (z.B. durch das Einbinden von Medien) erhöhen die Flexibilität und das technische Know how der Studierenden.	
Prüfungsmodalitäten Modulnote	Kurse: benotete Leistungsnachweise (z.B. Präsentation) Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert und die Modul-Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden benoteten Kurse und aus der Note der Hausarbeit im Verhältnis 2:2:3.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PB10	Ergänzungsmodul	
Aufbau des Moduls	Das Ergänzungsmodul umfasst Lehrveranstaltungen nach Wahl mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 6 LP, die aus dem Modul Erweiterung der Sprachkenntnisse und/oder aus den Vertiefungsmodulen gewählt werden können.	6 SWS/6-8 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Eine Teilnahme an dem Modul ist nur für Studierende der Philosophie als 2. Fach nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Allgemeine philosophische Propädeutik (PB2) möglich.	
Inhaltsbeschreibung	Das Ergänzungsmodul soll Studierenden im Zweitfach Philosophie die Möglichkeit bieten, außerhalb des von ihnen gewählten Vertiefungsmoduls noch einen weiteren Vertiefungskurs nach Wahl zu belegen.	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten dieser Lehrveranstaltungen, gewichtet nach den Leistungspunkten.	

**Anlage 2:
Masterstudiengang**

		Umfang: SWS/LP
Modul PM1	Einführungsmodul	
Aufbau des Moduls	PM1a: Einstiegs-Blockveranstaltung (2 LP) PM1b: Orientierungskurs Forschungsschwerpunkte (4 LP)	6 SWS/6 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Inhaltsbeschreibung	Die Blockveranstaltung zum Studienbeginn soll zu einer schnellen Orientierung im Masterstudium führen und insbesondere die Unterschiede zum Studienverständnis des Bachelorstudiums deutlich machen. Studierende aus anderen Hochschulen sollen rasch integriert und das weitere Studium geplant werden. Der Orientierungskurs Forschungsschwerpunkte bietet einen intensiven Durchgang durch die verschiedenen Bereiche der Philosophie und unterstützt damit die Wahl der Studienschwerpunkte. Die Lehrenden stellen darin ihre Forschungsschwerpunkte vor. Ziel des Orientierungskurses ist das Erstellen eines individuellen Studienprofils als Leitfaden für das weitere Masterstudium. Das Einstiegsmodul sollte im ersten Semester absolviert werden.	
Qualifikation	Das Einstiegsmodul dient der optimalen Vorbereitung der Studierenden auf die Zeit des Masterstudiums.	
Prüfungsmodalitäten	In der Blockveranstaltung wird für eine aktive Beteiligung ein unbenoteter Teilnahmechein erworben. Im Orientierungskurs wird das individuelle Studienprofil benotet, einschließlich seiner Präsentation für die anderen Studierenden.	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert sind. Die Note für das Studienprofil ist die Modulnote.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PM2	Modul Lehre und Vermittlung	
Aufbau des Moduls	PM2a: Praktische Übungen mit Student(inn)en des Bachelorstudiengangs Philosophie (6 LP) PM2b: Begleitkolloquium (2 LP) PM2c: Abschlussbericht über die Lehrtätigkeit (4 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Lehre und Vermittlung soll den Studierenden Erfahrung in der philosophischen Lehre vermitteln. Sie halten (gegebenenfalls auch als Teams) begleitende Übungen in Basisstudium des Bachelorstudiums Philosophie ab, die sie in Absprache mit den Seminarleiterinnen und -leitern gestalten. Das Begleitkolloquium sowie Hospitationen der/s Leiters/Leiterin ermöglichen ihnen eine kritische Spiegelung ihrer Erfahrungen. Der Abschlussbericht über die Lehrtätigkeit bündelt diese Erfahrungen und reflektiert sie theoretisch. Das Modul Lehre und Vermittlung sollte im ersten Studienjahr absolviert werden.	
Qualifikation	Die Studierenden lernen in dem Module die Grundzüge des akademischen Philosophieunterrichts und erhalten dadurch eine Basis für die Philosophievermittlung generell.	
Prüfungsmodalitäten	Für das Kolloquium ist eine aktive Beteiligung erforderlich, die unbenotet bescheinigt wird. Die Leistung in den Übungen wird im Rahmen einer Hospitation erbracht und benotet. Ebenso wird der Abschlussbericht benotet.	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn beide Kurse erfolgreich absolviert sind und der Abschlussbericht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Modulnote ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Übung und den Abschlussbericht.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PM3	Modul philosophische Forschung	
Aufbau des Moduls	PM3a: In der Regel 2 Seminare á 3 SWS/4 LP Andere Veranstaltungsformen sind möglich. PM3b: Modulhausarbeit (4 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	<p>Das Forschungsmodul bildet den Kern des philosophischen Masterstudiums. In ihm sollen die Masterstudierenden in die aktuellen Forschungsvorhaben der Lehrenden am Institut für Philosophie einbezogen werden. Die Lehrveranstaltungen stellen deshalb hohe Erwartungen an die Bereitschaft der Studierenden zu eigenständigem Arbeiten, geben dafür aber Einblick in die philosophischen Projekte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und deren praktische Umsetzung.</p> <p>Module können in folgenden Bereichen angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Metaphysik und Erkenntnistheorie Sprachphilosophie Logik und Wissenschaftstheorie Anthropologie, Philosophie des Geistes und Handlungstheorie ethische Theorie angewandte Ethik politische Philosophie und Sozialphilosophie Ästhetik Religions- und Geschichtsphilosophie Geschichte der Philosophie <p>Entsprechend dem forschungsnahen Charakter der Module können sie intern ganz unterschiedlich aufgebaut sein (Neben üblichen Lehrveranstaltungen z. B. Intensivkurse, Exkursionen, Workshops.)</p>	
Qualifikation	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich in bestimmte Themenbereiche gezielt einzuarbeiten, dort einen eigenständigen Beitrag zur philosophischen Forschung zu erstellen, ihn zu präsentieren und auf der Basis kollegialer Kritik bis zur Publikationsreife zu bearbeiten.	
Prüfungsmodalitäten	In den Seminaren: unbenoteter Leistungsnachweis für aktive Teilnahme und Beitrag (z.B. Referat, Präsentation, Korreferat), benotete Hausarbeit.	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn die Kurse erfolgreich absolviert sind und die Modulhausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der Hausarbeit ist die Modulnote.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PM4	Modul Philosophie interdisziplinär	
Aufbau des Moduls	PM4a: In der Regel 2 Seminare á 3 SWS/4 LP Andere Veranstaltungsformen sind möglich. PM4b: Modulhausarbeit (4 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Philosophie interdisziplinär gilt den Möglichkeiten und Problemen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In dem Modul wird ein interdisziplinäres Thema gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden mindestens eines anderen Fachs bearbeitet.	
Qualifikation	Die Studierenden erkennen, inwieweit die Kooperation mit benachbarten Fächern philosophische Fragen in einem neuen Licht erscheinen lässt. Sie erwerben die Fähigkeit, Probleme in anderen Disziplinen zu verstehen und die Möglichkeiten einzuschätzen, mit philosophischen Mitteln zu ihrer Lösung beizutragen. Sie entwickeln Strategien, die häufig mit interdisziplinärer Forschung verbundenen Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden.	
Prüfungsmodalitäten	In den Seminaren: benotete Leistungsnachweise (z.B. Referat) Benotete Hausarbeit	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn die Kurse erfolgreich absolviert sind und die Modulhausarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Kurse und der Hausarbeit bilden, gewichtet nach den Leistungspunkten, die Modulnote.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PM5	Modul Philosophie in der außerakademischen Welt	
Aufbau des Moduls	PM5a: in der Regel ein Begleitkolloquium (3 SWS/2 LP) und eine Veranstaltung zur Sondierung von Berufsperspektiven für Philosophen sowie zur Unterstützung bei der Praktikumssuche (3 SWS/2 LP), PM5b: praktische Tätigkeit (in der Regel in Form eines Praktikums) (4 LP) PM5c: eine damit verbundene Modularbeit (4 LP)	6 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Philosophie in der außerakademischen Welt beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der Anwendung und Vermittlung philosophischer Resultate. Es ist Teil des Moduls, diesen Anwendungsbezug praktisch zu erproben. Es wird empfohlen, dieses Modul im zweiten Studienjahr zu absolvieren.	
Qualifikation	Die Studierenden erkunden Möglichkeiten der Umsetzung philosophischer Kenntnisse in der außerakademischen Welt. Je nach individueller Berufsperspektive ergibt sich entweder die Möglichkeit, sich bereits im intendierten Berufsfeld zu erproben oder ein mögliches Berufsfeld zu finden.	
Prüfungsmodalitäten	Aktive Teilnahme an den Kolloquien als Voraussetzung für einen unbenoteten Leistungsnachweis. Benotete Modularbeit je nach individuell gewähltem Tätigkeitsbereich.	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn die Kolloquien erfolgreich absolviert sind und die Modularbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der Modularbeit ist die Modulnote.	

		Umfang: SWS/LP
Modul PM6	Forschungskolloquium	
Aufbau des Moduls	PM6a: 4 Kolloquien á 2 SWS/2 LP PM6b: Präsentation (4 LP)	8 SWS/12 LP
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Das Kolloquium sollte studienbegleitend besucht werden. Es wird empfohlen, die Präsentation im zweiten Studienjahr zu absolvieren.	
Inhaltsbeschreibung	Das Forschungskolloquium bietet den Studierenden ein Forum, die Forschung anderer Studierenden und auch der Lehrenden kennen zu lernen sowie im Hinblick auf die Masterarbeit eigene Forschungsvorhaben in diesem Kreis vorzutragen und zu diskutieren.	
Qualifikation	Das Modul Forschungskolloquium vertieft die im Masterstudium erworbenen Fähigkeiten wechselseitiger Kritik und der Übernahme dieser Kritik in die eigenen Arbeiten.	
Prüfungsmodalitäten	Aktive, unbenotete Kolloquiumsteilnahme Benotete Präsentation	
Modulnote	Das Modul ist bestanden, wenn die Kolloquien erfolgreich absolviert sind und die Präsentation mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der Präsentation ist die Modulnote.	

Diploma Supplement



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES QUALIFIKATIONSINHABERS / INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	
1.1 Familienname(n) / <i>Family name(s)</i>	
1.2 Vorname(n) / <i>Given name(s)</i>	
1.3 Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) / <i>Date of birth</i>	
1.4 Studierenden-Matrikelnummer oder Code / <i>Student identification number or code</i>	
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	
2.1 Name der Qualifikation und verliehener Titel / <i>Name of the qualification, title conferred</i>	Bachelor of Arts / B.A.
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation / <i>Main field(s) of study for the qualification</i>	Philosophie <i>Philosophy</i>
2.3 Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat / <i>Name and status of awarding institution</i>	Universität Potsdam (gegründet 1991) <i>University of Potsdam (founded 1991)</i>
2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchführte / <i>Name and status of institution administering studies</i>	Universität Potsdam (gegründet 1991) <i>University of Potsdam (founded 1991)</i>
2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n) / <i>Language(s) of instruction / Examination</i>	Deutsch <i>German</i>
3. ANGABEN ZUM NIVEAU DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	
3.1 Niveau der Qualifikation / <i>Level of qualification</i>	Erste Stufe (3 Jahre) <i>First level degree (3 years)</i>
3.2 Regelstudienzeit (gesetzliche Studiendauer) / <i>Official length of programme</i>	3 Jahre (6 Semester) <i>3 years (6 semesters)</i>
3.3 Zugangsvoraussetzungen / <i>Access requirements</i>	Allgemeine Hochschulreife, Abitur (12 oder 13 Jahre) <i>General Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling</i>
4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE / INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED	
4.1 Studienart / <i>Mode of study</i>	Vollzeitstudium / <i>Full time study</i>

<p>4.2 Anforderungen des Studienganges / <i>Programme requirements</i></p>	<p>Das Bachelorstudium dient der Orientierung über die Geschichte und den thematischen Aufbau der Philosophie. Die Studierenden werden mit wesentlichen Themen, Diskussionen und Standpunkten aus der Geschichte und Gegenwart der Philosophie vertraut gemacht und grundsätzlich in die Lage versetzt, philosophische Probleme zu erkennen, sie in Fragen zu formulieren, diese hinreichend differenziert zu bearbeiten und das Ergebnis ansprechend zu präsentieren. Das Studium vermittelt die zum eigenständigen Philosophieren erforderlichen methodischen Grundfertigkeiten, insbesondere die Fähigkeiten zur Interpretation komplexer fachwissenschaftlicher Beiträge, der Rekonstruktion und Kritik von Argumenten sowie zur kreativen Reflexion von Problemen.</p> <p>The bachelor studies provide orientation regarding the history and the thematic structure of philosophy. It should familiarize the students with essential topics, discussions and points of view from the history and the present of philosophy and enable them to recognize philosophical problems, to formulate them into questions, to adequately differentiate and deal with these questions and to present the results in an appealing manner. The studies lecture methodical and essential abilities necessary to independent philosophizing, especially abilities as the interpretation of complex scientific publications, the reconstruction and criticism of arguments as well as the creative reflection of problems.</p>
<p>4.3 Einzelheiten zum Studiengang (z.B. absolvierte Module oder Einheiten) und erzielte Noten/Bewertungen/ECTS Anrechnungspunkte / <i>Programme details (e.g. modules or units studied), and the individual grades / marks / credits obtained</i></p>	<p>Siehe „Prüfungszeugnis“ für Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen und das Thema der Abschlußarbeit / See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations) for list of courses, grades and subject of Bachelor thesis.</p>
<p>4.4 Notenskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Vergabe von Noten / <i>Grading scheme, and if available grade distribution guidance</i></p>	<p>Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6 / General grading scheme cf. Sec. 8.6</p>
<p>4.5 Gesamtklassifikation der Qualifikation / <i>Overall classification of the qualification</i></p>	<p>Bestanden / <i>passed</i> (WAHLWEISE) mit Auszeichnung bestanden / <i>passed with excellence</i></p>
<p>5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</p>	
<p>5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien / <i>Access to further study</i></p>	<p>Zugang zu Master-Programmen / Access to M.A or M.Sc.-programs</p>
<p>5.2 Beruflicher Status / <i>Professional status conferred</i></p>	<p>Es existiert kein wohldefiniertes Berufsbild <i>No special access to regulated professions.</i></p>
<p>6. SONSTIGE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION</p>	
<p>6.1 Weitere Angaben / <i>Additional information</i></p>	
<p>6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / <i>Further information sources</i></p>	<p>Weitere Informationen zum Institut: / Further information about the institution: http://www.uni-potsdam.de/u/philosophie, Tel. +49/(0)3319771331; Informationen zum Prüfungsamt: / Information about Registrar's office: http://www.uni-potsdam.de/pruefamt/, Tel. +49/(0)3319771703</p>

7. BEURKUNDUNG DES ZUSATZES / CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

Datum der Zertifizierung /
Certification Date:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Chairman of Examination Committee

(Offizieller Stempel/Siegel) /
(Official Stamp/Seal)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardgemäß durch das Prüfungsamt ausgehängt.

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES QUALIFIKATIONSINHABERS / INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	
1.1 Familienname(n) / <i>Family name(s)</i>	
1.2 Vorname(n) / <i>Given name(s)</i>	
1.3 Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) / <i>Date of birth (DD/MM/YYYY)</i>	
1.4 Studierenden-Matrikelnummer oder Code / <i>Student identification number or code</i>	
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	
2.1 Name der Qualifikation und verliehener Titel / <i>Name of the qualification, title</i>	Master of Arts / M.A.
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation / <i>Main field(s) of study for the qualification</i>	Philosophie <i>Philosophy</i>
2.3 Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat / <i>Name and status of awarding institution</i>	Universität Potsdam (gegründet 1991) <i>University of Potsdam (founded 1991)</i>
2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchführte / <i>Name and status of institution administering the programme</i>	Universität Potsdam (gegründet 1991) <i>University of Potsdam (founded 1991)</i>
2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n) / <i>Language(s) of instruction / examination</i>	Deutsch <i>German</i>
3. ANGABEN ZUM NIVEAU DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	
3.1 Niveau der Qualifikation / <i>Level of qualification</i>	Zweite Stufe (2 Jahre) <i>Second level degree (2 years)</i>
3.2 Regelstudienzeit (gesetzliche Studiendauer) / <i>Official length of programme</i>	2 Jahre (4 Semester) <i>2 years (4 semesters)</i>
3.3 Zugangsvoraussetzungen / <i>Access requirements</i>	B. A. in Philosophie <i>B. A. in philosophy</i>
4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE / INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED	
4.1 Studienart / <i>Mode of study</i>	Vollzeitstudium / <i>Full time study</i>

<p>4.2 Anforderungen des Studienganges / <i>Programme requirements</i></p>	<p>Das Masterstudium Philosophie ist forschungsorientiert. Es soll die Studierenden mit wesentlichen Themen, Diskussionen und Standpunkten aus der Geschichte und Gegenwart der Philosophie vertraut machen und sie grundsätzlich in die Lage versetzen, philosophische Probleme zu erkennen, sie in Fragen zu formulieren, diese hinreichend differenziert zu bearbeiten und das Ergebnis ansprechend zu präsentieren. Es vermittelt die Fähigkeit, auf wissenschaftlichem Niveau in der philosophischen Forschung, Publizistik, Beratung und Lehre zu arbeiten. Dabei baut es darauf auf, dass die Studierenden bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Das Studium hat deshalb den Charakter der Weiterqualifizierung durch angeleitete berufliche Tätigkeit.</p> <p>The master studies in philosophy are research oriented. It should familiarize the students with essential topics, discussions and points of view from the history and the present of philosophy and enable them to recognize philosophical problems, to formulate them into questions, to adequately differentiate and deal with these questions and to present the results in an appealing manner. It lectures the skills needed to work on a scientific level in philosophical research, in journalism, in consultation and in teaching. It is based on the fact that the students already have an occupation qualifying certificate. Therefore, the study has the character of a further qualification. This is realized by guided vocational activities.</p>
<p>4.3 Einzelheiten zum Studiengang (z.B. absolvierte Module oder Einheiten) und erzielte Noten/Bewertungen/ECTS Anrechnungspunkte / <i>Programme details (e.g. modules or units studied), and the individual grades / marks / credits obtained</i></p>	<p>Siehe „Prüfungszeugnis“ für Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen und das Thema der Abschlussarbeit / See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations) for list of courses, grades and subject of Master thesis.</p>
<p>4.4 Notenskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Vergabe von Noten / <i>Grading scheme, and if available grade distribution guidance</i></p>	<p>Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6 / General grading scheme cf. Sec. 8.6</p>
<p>4.5 Gesamtklassifikation der Qualifikation / <i>Overall classification of the qualification</i></p>	<p>Bestanden / <i>passed</i> (WAHLWEISE) mit Auszeichnung bestanden / <i>passed with excellence</i></p>
<p>5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION</p>	
<p>5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien / <i>Access to further study</i></p>	<p>Der Abschluss berechtigt zum Promotionsstudium <i>Titleholder is qualified for Doctoral Studies (Promotion) in Germany.</i></p>
<p>5.2 Beruflicher Status / <i>Professional status conferred</i></p>	<p>Es existiert kein wohldefiniertes Berufsbild <i>No special access to regulated professions.</i></p>
<p>6. SONSTIGE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION</p>	
<p>6.1 Weitere Angaben / <i>Additional information</i></p>	
<p>6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / <i>Further information sources</i></p>	<p>Weitere Informationen zum Institut: / Further information about the institution: http://www.uni-potsdam.de/u/philosophie, Tel. +49/(0)3319771331; Informationen zum Prüfungsamt: / Information about Registrar's office: http://www.uni-potsdam.de/pruefam/, Tel. +49/(0)3319771703</p>

7. BEURKUNDUNG DES ZUSATZES / CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

Datum der Zertifizierung /
Certification Date:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Chairman of Examination Committee

(Offizieller Stempel/Siegel) /
(Official Stamp/Seal)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardgemäß durch das Prüfungsamt ausgehändigt.

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.